

Richtlinien Sprachnachweise Deutsch

Niveau B2, für die Zulassung zur Zertifikatsprüfung

Für die Zulassung zur Zertifikatsprüfung müssen Kandidat:innen einen Nachweis ihrer Sprachkompetenzen in der lokalen Amtssprache Deutsch (mind. auf dem Niveau B2) vorlegen.

Folgende Dokumente werden anerkannt:

1. Abschlusszeugnis der Sekundarstufe II oder Diplom einer Berufsbildung oder einer Aus-/Weiterbildung auf universitärer Stufe im deutschsprachigen Raum, z. B.

- Abschlusszeugnis der Sekundarstufe II (Matura, Handelsschule oder ähnliche Ausbildungen) oder Diplom einer anerkannten beruflichen Grundausbildung (Berufslehre mit eidg. Fähigkeitszeugnis, 3-4 Jahre)
- Abschluss einer eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildung (eidg. Fachausweis, eidg. Diplom, Diplom Höhere Fachschule)
- Abschluss einer Universität/Fachhochschule (BA oder MA) im deutschsprachigen Raum
- Diplome von Nachdiplomkursen oder anderen umfangreichen Studien (CAS, DAS, MAS) auf Hochschul- oder Fachhochschulniveau in deutscher Sprache

Es muss nachgewiesen werden können, dass in der Regel mindestens die Hälfte der Pflichtvorlesungen / -kurse auf Deutsch belegt wurden.

Nicht anerkannt werden:

- Anlehren ohne Berufsschulabschluss oder Ausbildungen mit eidg. Berufsattest
- Kurzausbildungen ohne allgemeinbildenden Anteil (z. B. Pflegehelfer/in)

2. Hochschulabschluss im Fach Deutsch, auch ausserhalb des deutschsprachigen Raums, z. B.

- Übersetzer- oder Dolmetscherdiplom (Deutsch muss in der Sprachkombination enthalten sein)
- Hochschulabschluss im Fach Deutsch (Deutsche Sprache und Literatur oder DaF/DaZ).

3. Zertifikat der Deutschprüfung INTERPRET für interkulturell Dolmetschende

4. International anerkanntes Sprachdiplom, das mindestens auf dem Niveau B2 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER angesiedelt ist, z. B.

- The European Language Certificates TELC Deutsch B2
- Goethe-Zertifikat B2

Nicht anerkannt werden:

- Teilnahmebescheinigung/Kursatteste Sprachkurs
- Sprachprüfung, die nicht international anerkannt ist (inkl. Schweizerischer Digitaler Sprachtest SDS, Sprachtest BULATS, etc.)

5. Weitere Schul- oder Berufsbildungsabschlüsse nach individueller Prüfung durch die Fachkommission Sprachen

Weitere Schul- oder Berufsbildungsabschlüsse können nach individueller Prüfung durch die Fachkommission Sprachen anerkannt werden. Dabei werden zusätzlich zum erworbenen Abschluss auch die Lebens- und Arbeitserfahrungen der betreffenden Personen berücksichtigt.

Unter diese Regelung fallen z. B.

- Nachweis einer besuchten Ausbildung ohne Abschlusszeugnis (inkl. Immatrikulation)
- Von einer privaten Institution ausgestellte Diplome für eine Berufsausbildung (private Handelsschule, Pflegeberufe oder ähnliche Ausbildungen)
- Erfolgreiche Zulassungsprüfung zu einer Hochschule/Fachhochschule (wenn das erforderliche Niveau mindestens B2 beträgt)
- Weitere Abschlüsse von Aus-/Weiterbildungen auf Deutsch im Umfang von mind. 250-300 Arbeitsstunden (10 ECTS)

In diesen Fällen ist der Kommission neben einer Kopie des Nachweises ein Lebenslauf vorzulegen, aus dem eindeutig hervorgeht, wie und in welchen Lebens- und Arbeitsumfeldern die Sprache angewendet wurde. Es wird eine Überprüfungsgebühr von CHF 50.- erhoben.

Generell nicht anerkannt werden:

- Arbeitsbestätigungen
- Bestätigungen von Privatpersonen

Dokumente können auf Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch oder Englisch eingereicht werden. Für die Überprüfung von Ausweisen in anderen Sprachen wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 50.– erhoben, falls keine Übersetzung beigelegt wird.

Niveau C1, für die Zulassung zur Berufsprüfung

Für die Zulassung zur Berufsprüfung müssen Kandidat:innen einen Nachweis ihrer Sprachkompetenzen in der lokalen Amtssprache Deutsch (mind. auf dem Niveau C1) vorlegen.

Folgende Dokumente werden anerkannt:

- Maturitätszeugnis, sofern Deutsch die Erstsprache ist¹
 - Formaler Bildungsabschluss auf Tertiärstufe² im deutschsprachigen Raum mit Deutsch als Unterrichtssprache)
 - Hochschulabschluss im Fach Deutsch (Deutsche Sprache und Literatur oder Deutsch als Fremd-/Zweitsprache), auch an einer Hochschule ausserhalb des deutschsprachigen Raums
 - Übersetzer- oder Dolmetscherdiplom (Deutsch muss in der Sprachkombination enthalten sein)
- International anerkanntes Sprachdiplom, das mindestens auf dem Niveau C1 GER angesiedelt ist.³

Nicht anerkannt werden:

- Arbeitszeugnisse und -bestätigungen
- Teilnahmebescheinigung, Sprachstandsatteste und schulinterne Zertifikate, welche nicht durch eine internationale Prüfungsinstitution anerkannt sind.

¹ Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung (413.12), vgl. Zweisprachige Matur: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/210/de>

² Tertiärstufe gemäss schweizerischem Bildungssystem (vgl. <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/bildungsraum-schweiz/bildungssystem-schweiz.html>)

³ z.B. Goethe: <https://www.goethe.de>, TELC: <https://www.telc.net>